

WISSEN was  
geprüft wird

Für Studierende & Referendare

**FR** *JURA*  
**INTENSIV**

# RA 06/2016

Rechtsprechungs-Auswertung

## ENTSCHEIDUNG DES MONATS

### ZIVILRECHT

Widerruf eines

Verbraucherdarlehensvertrags

## IMPRESSUM

**Herausgeberin:** Jura Intensiv Verlags UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG,  
Rathausplatz 22, 46562 Voerde, **Tel.:** 02855/96171-80; **Fax:** 02855/96171-82  
**Internet:** <http://www.verlag.jura-intensiv.de> - **E-Mail:** [verlag@jura-intensiv.de](mailto:verlag@jura-intensiv.de)

**Chefredaktion:** Rechtsanwalt Oliver Soltner (V.i.S.d.P.)

**Redakteure:** Theresa Bauerdick &  
Richterin am Amtsgericht Dr. Katharina Henzler (Zivilrecht)  
Assessor Dr. Dirk Schweinberger (Nebengebiete)  
Rechtsanwalt Dr. Dirk Kues (Öffentliches Recht)  
Rechtsanwalt Uwe Schumacher (Strafrecht)

**Chef vom Dienst:** Ines Susen

**Bezugspreis:** Printausgabe: 6,50 Euro/Heft. 12 Hefte pro Jahr. Ermäßigungen für Abonnenten.  
Digitalausgabe: 5,99 Euro/Heft.

**Werbung:** Die RA steht externer Werbung offen. Mediadaten sind unter  
[verlag@jura-intensiv.de](mailto:verlag@jura-intensiv.de) erhältlich.

## Problem: Widerruf eines Verbraucherdarlehensvertrags

### Einordnung: Verbraucherrecht

LG Freiburg, Urteil vom 04.05.2016  
5 O 27/16

#### LEITSATZ

Ein Verbraucher handelt nicht rechtsmissbräuchlich, wenn er das infolge unzureichender Belehrung fortbestehende Widerrufsrecht nach § 495 BGB ausübt, um das bei vorzeitiger Ablösung eines Verbraucherdarlehens anfallende Vorfälligkeitsentgelt zu ersparen.

#### EINLEITUNG

Rund 80% der zwischen Oktober 2002 und Juni 2010 geschlossenen Immobilienkreditverträge enthalten fehlerhafte Widerrufsbelehrungen. Kreditnehmer können die Verträge daher auch heute noch widerrufen. Da die Zinsen stark gesunken sind, können auf diese Weise viele tausend Euro eingespart werden. Ferner kann die dem Darlehensnehmer gem. § 490 II 3 BGB obliegende Vorfälligkeitsentschädigung gespart oder gar zurückgefordert werden. Doch bald ist damit Schluss. Auf Wunsch der Banken und Sparkassen beschloss der Bundestag, dass am Dienstag, den 21.06.2016, um 24:00 Uhr das Widerrufsrecht für bis zum 10.06.2010 geschlossene Immobilienkreditverträge mit fehlerhafter Widerrufsbelehrung erlischt. Höchststrichterlich ungeklärt ist die Frage der Verwirkung und des Rechtsmissbrauchs, wenn der Kreditnehmer den Kredit jahrelang bedient hat.

#### SACHVERHALT (LEICHT ABGEWANDELT)

Am 05.03.2008 schließen der Kläger (K) und die Beklagte (B-Bank) einen Vertrag über ein Darlehen i.H.v. 120.000 € zur Finanzierung einer Eigentumswohnung. Der schriftliche Darlehensvertrag enthält die Angaben nach Art. 247 §§ 6 bis 13 EGBGB. Die ihm beigefügte Widerrufsbelehrung lautet auszugsweise wie folgt:

##### 1. Widerrufsrecht:

Sie können ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: (...)

##### 2. Widerrufsfolgen:

Finanzierte Geschäfte: Widerrufen Sie diesen Darlehensvertrag, mit dem Sie Ihre Verpflichtungen aus einem anderen Vertrag finanzieren, so sind Sie auch an den anderen Vertrag nicht gebunden, wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn wir zugleich auch Ihr Vertragspartner im Rahmen des anderen Vertrags sind, oder wenn wir uns bei Vorbereitung oder Abschluss des Darlehensvertrages der Mitwirkung Ihres Vertragspartners bedienen. Bei einem finanzierten Erwerb eines Grundstückes oder grundstückgleichen Rechts ist eine wirtschaftliche Einheit nur anzunehmen, wenn wir zugleich auch Ihr Vertragspartner im Rahmen des anderen Vertrages sind oder wenn wir über die Zur-Verfügung-Stellung von Darlehen hinaus Ihr Grundstücksgeschäft durch Zusammenwirken mit dem Veräußerer fördern, indem wir uns dessen Veräußerungsinteressen ganz oder teilweise zu Eigen machen, bei der Planung, Werbung oder Durchführung des Projektes Funktionen des Veräußerers übernehmen oder den Veräußerer einseitig begünstigen (...).

Im Zuge der Veräußerung der finanzierten Eigentumswohnung und der vorzeitigen Ablösung des Darlehens erklärt K mit Anwaltsschreiben vom 27.03.2015 den Widerruf des Darlehensvertrags. Die B-Bank tritt dem entgegen und stellt gem. § 490 II 3 BGB ein Vorfälligkeitsentgelt von 11.805,64 € in Rechnung, das K unter Vorbehalt bezahlt und unter Fristsetzung bis zum 15.05.2016 zurückverlangt. Einen Teilbetrag von 5.900 € möchte er nun geltend machen. Die B-Bank ist der Meinung, der Widerruf sei verspätet. Zumindest aber stehe der Ausübung des Widerrufs der Einwand des Rechtsmissbrauchs entgegen. K hätte die Befristung seines Widerrufsrechts aufgrund der Belehrung zweifelsfrei erkennen können, davon aber keinen Gebrauch gemacht, weil er das Darlehen zur Finanzierung der Eigentumswohnung benötigte. Zudem habe er die Darlehensverbindlichkeiten sieben Jahre lang bedient, ohne erkennen zu lassen, den Vertrag übereilt geschlossen zu haben oder sich von ihm lösen zu wollen. Zum Widerruf habe er sich vielmehr erst nach der Veräußerung der Immobilie entschlossen, um die durch das stark gefallene Zinsniveau erhöhte Vorfälligkeitsentschädigung einzusparen. Zudem sei das Widerrufsrecht verwirkt. Zu Recht?

Typischerweise verläuft ein solcher Fall wie folgt: Das Darlehen hat eine feste Zinsbindung bis zu einem festen Fälligkeitstermin. Zu diesem Zeitpunkt tilgt man entweder die Restschuld oder verlängert das Darlehen zu den marktüblichen Zinsen. Wird vorher an einen Dritten verkauft, zahlt dieser den Kaufpreis auf das Notaranderkonto. Der Notar benutzt das Geld zur Ablösung der Restschuld und der Grundschulden und kehrt den Rest aus. Hier stellte die Bank die Vorfälligkeitsentschädigung in Rechnung. Um diese zu vermeiden, widerriefen die Kläger den Vertrag. Weil der Notar aber die Zustimmung der Bank zur Ablösung der Grundschuld braucht und diese nur zustimmt, wenn sie die Vorfälligkeitsentschädigung kassiert hat, zahlten die Kläger unter Vorbehalt.

## LÖSUNG

### A. Anspruch des K gegen die B-Bank gem. §§ 495 I, 357 I BGB a.F. i.V.m. § 346 I BGB

K könnte gegen die B-Bank einen Anspruch auf Rückzahlung des Vorfälligkeitsentgelts i.H.v. 5.900 € gem. §§ 495 I, 357 I BGB i.V.m. § 346 I BGB in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses am 05.03.2008 geltenden Fassung (fortan: BGB a.F.) haben.

### I. Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags

K und die B-Bank haben einen Darlehensvertrag i.H.v. 120.000 € zur Finanzierung einer Eigentumswohnung geschlossen. K handelte dabei als Privatmann und Verbraucher i.S.d. § 13 BGB. Die B-Bank als Kreditgeber ist Unternehmer gem. § 14 BGB. Mithin liegt ein Verbraucherdarlehensvertrag i.S.d. § 491 I BGB vor. Die Schriftform des § 492 I BGB ist gewahrt. Zudem enthält der Vertrag die nach Art. 247 §§ 6 bis 13 EGBGB a.F. vorgeschriebenen Angaben.

### II. Widerruf des Verbraucherdarlehensvertrags

Der Verbraucherdarlehensvertrag müsste widerrufen worden sein.

#### 1. Bestehen eines gesetzlichen Widerrufsrechts

Gem. § 495 I BGB steht dem Darlehensnehmer bei Verbraucherdarlehensverträgen ein gesetzliches Widerrufsrecht nach § 355 BGB zu.

#### 2. Widerrufserklärung durch K

Mit Anwaltsschreiben vom 27.03.2015 hat K den Widerruf des Darlehensvertrags erklärt und das nach damaliger Rechtslage nötige Textformerfordernis nach §§ 355 I 2 a.F., 126b BGB eingehalten.

#### 3. Fristgerechter Widerruf

Fraglich ist, ob er noch rechtzeitig erfolgte. Dazu dürfte die zweiwöchige Widerrufsfrist gem. § 355 II 1 BGB a.F. noch nicht abgelaufen sein. Dies ist der Fall, wenn K nicht ordnungsgemäß belehrt wurde.

Seit dem 13.06.2014 ist die Ausübung des Widerrufsrecht und seine Rechtsfolgen in den §§ 355, 356, 357 BGB geregelt. Da es sich bei dem vorliegenden Verbraucherdarlehensvertrag um einen sog. Altvertrag handelt, war auf ihn gem. Art. 229 § 32 I EGBGB die alte Rechtslage anzuwenden. Die damalige Anspruchsgrundlage war § 357 I BGB a.F. i.V.m. § 346 I BGB, weil auf das Rücktrittsrecht verwiesen wurde. Nach neuem Recht wäre die richtige Anspruchsgrundlage §§ 355 III, 357a I BGB.

Widerrufsbelehrung entspricht nicht dem Deutlichkeitsgebot des § 355 II 1 BGB, sodass die Widerrufsfrist nicht zu laufen begonnen hat

„[24] Die in der streitgegenständlichen Widerrufsbelehrung verwendete Formulierung, die Frist beginne „frühestens mit Erhalt dieser Belehrung“, genügt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs **nicht dem Deutlichkeitsgebot des § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB a. F.**, weil sie den Verbraucher nicht umfassend, unmissverständlich und eindeutig über den Beginn der Widerrufsfrist und die zeitlichen Grenzen des Widerrufsrechts informiert. Denn ihr ist bloß zu entnehmen, dass die Widerrufsfrist „jetzt oder später“ beginnen, der Beginn des Fristlaufs also noch von weiteren Voraussetzungen abhängen soll. Der Verbraucher wird jedoch darüber im Unklaren gelassen, um welche Umstände es sich dabei handelt.“

K ist bei Vertragsschluss nicht ordnungsgemäß belehrt worden und der Widerruf damit mangels Beginn der Widerrufsfrist weiter möglich.

#### 4. Verstoß gegen Treu und Glauben gem. § 242 BGB

Zu prüfen bleibt, ob K nach Treu und Glauben gem. § 242 BGB gehindert ist, die Rechte aus dem Widerruf geltend zu machen.

##### a) Verwirkung des Widerrufsrecht

K könnte sein Widerrufsrecht verwirkt haben. Ein Recht ist verwirkt, wenn seit der Möglichkeit der Geltendmachung längere Zeit verstrichen ist (Zeitmoment) und besondere Umstände hinzutreten, die die verspätete Geltendmachung als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen lassen (Umstandsmoment).

Voraussetzung der Verwirkung ist ein Zeit- und Umstandsmoment

„[29] Letzteres ist der Fall, wenn der Verpflichtete bei objektiver Betrachtung aus dem **Verhalten des Berechtigten** entnehmen durfte, dass dieser sein **Recht nicht mehr geltend machen** werde. Ferner muss sich der Verpflichtete im Vertrauen auf das Verhalten des Berechtigten in seinen Maßnahmen so eingerichtet haben, dass ihm durch die verspätete Durchsetzung des Rechts ein **unzumutbarer Nachteil** entstünde. An diese Voraussetzungen sind gerade bei den verbraucherschützenden Widerrufsrechten **strenge Anforderungen** zu stellen. Denn die mit einer unterlassenen oder nicht ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung verbundenen Nachteile hat grundsätzlich der Geschäftspartner des Verbrauchers zu tragen.

Vorliegend fehlt es bereits am Umstandsmoment, den Widerruf des K als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen lässt.

[30] **Gemessen daran fehlt es im vorliegenden Fall bereits am Umstandsmoment.** Denn die Beklagte durfte aufgrund der fehlerhaften Widerrufsbelehrung nicht darauf vertrauen, dass der Kläger sein Widerrufsrecht nicht mehr ausüben würden. **Sie hat auch von der Möglichkeit einer Nachbelehrung gemäß § 355 Abs. 2 Satz 2 BGB a. F. keinen Gebrauch gemacht.** Ein Verhalten des Klägers, das gleichwohl ein entsprechendes Vertrauen rechtfertigen könnte, ist nicht vorgetragen. **Die vorhaltlose Zahlung der vereinbarten Darlehensraten während der rund siebenjährigen Laufzeit des Darlehens genügt dafür nicht.** Denn der Beklagten war bekannt, dass der Kläger aufgrund der von ihr erteilten Belehrung keinen Anlass hatte anzunehmen, ihm stehe nach dem Ablauf der darin genannten Fristen noch ein Widerrufsrecht zu.“

Damit ist das Widerrufsrecht nicht verwirkt.

##### b) Rechtsmissbräuchliche Ausübung

Schließlich bildet das in § 242 BGB verankerte Prinzip von Treu und Glauben eine allen Rechten immanente Inhaltsbegrenzung. Das Widerrufsrecht könnte daher unter dem Gesichtspunkt besonderer Schutzwürdigkeit des Unternehmers wegen Rechtsmissbrauchs bzw. unzulässiger Rechtsausübung ausnahmsweise ausgeschlossen sein.

Ein Widerruf ist nur unter ganz engen Voraussetzungen aufgrund unzulässiger Rechtsausübung ausgeschlossen. Das Motiv für seine Ausübung ist grds. unbeachtlich.

„[33] Auf das Motiv für die Ausübung des Widerrufsrechts kommt es für die Beurteilung nicht an. Denn wie schon das Fehlen einer Begründungspflicht (§ 355 Abs. 1 Satz 2 BGB a. F.) zeigt, knüpft das Gesetz die Ausübung des Widerrufsrechts gerade nicht an ein berechtigtes Interesse des Verbrauchers, sondern überlässt es allein seinem freien Willen, ob und aus welchen Gründen er seine Vertragsklärung widerruft. Das gilt auch für das Widerrufsrecht nach § 495 BGB a. F. Dass dieses Recht den Verbraucher vor einer übereilten Bindung schützen und ihm wegen der erheblichen wirtschaftlichen Tragweite Gelegenheit geben soll, das Darlehensangebot noch einmal zu überdenken, steht dem nicht entgegen. Denn wie bei § 312d Abs. 1 Satz 1 BGB a. F. wird die Ausübung des an keine weiteren Voraussetzungen gebundenen Widerrufsrechts durch dessen institutionellen Zweck nicht beschränkt. **Der Verbraucher kann dieses Recht daher auch zu seinem wirtschaftlichen Vorteil nutzen, ohne sich dem Vorwurf des Rechtsmissbrauchs auszusetzen. Das gilt nicht nur für den Fall, dass er den Darlehensvertrag innerhalb von zwei Wochen nach ordnungsgemäßer Belehrung widerruft, um ein zwischenzeitlich erhaltenes Angebot mit günstigeren Konditionen anzunehmen, sondern in gleicher Weise für die spätere Ausübung des aufgrund fehlender oder nicht ordnungsgemäßer Belehrung fortdauernden Widerrufsrechts.** Denn die fortdauernde Möglichkeit des Widerrufs ist die vom Gesetz gewollte Folge einer unterbliebenen oder fehlerhaften Widerrufsbelehrung, für die der Unternehmer verantwortlich ist, und ihre Einschränkung würde dem gesetzgeberischen Ziel zuwiderlaufen, den Unternehmer zu einer ordnungsgemäßen Belehrung zu zwingen.

Dem Verbraucher steht das Widerrufsrecht auch dann zu, wenn er vom mittlerweile erheblich gesunkenen Zinsniveau profitieren will.

[34] **Danach greift der von der Beklagten erhobene Einwand des Rechtsmissbrauchs nicht durch.** Die Kläger haben das streitgegenständliche Darlehen **zwar sieben Jahre** lang in Anspruch genommen, **um ihre Eigentumswohnung zu finanzieren**, und den Widerruf erst nach deren Veräußerung erklärt, um das von der Klägerin verlangte Vorfälligkeitsentgelt einzusparen. **Dieses eigennützige Motiv ist aber rechtlich nicht zu missbilligen, sondern von der gesetzlichen Ausgestaltung des Widerrufsrechts umfasst. Dass das Zinsniveau während der Laufzeit des Darlehens erheblich gefallen ist und der Beklagten durch den späten Widerruf ein entsprechender Nachteil entsteht, rechtfertigt keine andere Beurteilung.** Denn die mit einer nicht ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung verbundenen Risiken trägt allein der Darlehensgeber. Dass sie arglistig getäuscht worden oder aus anderen Gründen besonders schutzwürdig wäre, macht die Beklagte nicht geltend.“

Der Umstand, dass das Darlehen bereits sieben Jahre anstandslos bedient wurde, reicht für einen Rechtsmissbrauch nicht aus.

Der Ausübung des Widerrufs steht damit auch nicht der Einwand des rechtsmissbräuchlichen Verhaltens aus § 242 BGB entgegen.

## B. Ergebnis

K steht gegen die B-Bank ein Rückzahlungsanspruch i.H.v. 5.900 € gem. §§ 495 I, 357 I BGB a.F. i.V.m. § 346 I BGB zu.

## FAZIT

Bei Verbraucher-Immobilienkreditverträgen, die ab dem 21.03.2016 geschlossen wurden, erlischt das Widerrufsrecht spätestens nach einem Jahr und 14 Tagen. Die den vorliegenden Fall prägenden Probleme werden sich dann nicht mehr stellen. Bis dahin müssen Verwirkung und rechtsmissbräuchliches Verhalten auch bei widerrufenen Verbraucherkreditverträgen geprüft werden.

# Grundlagen

## richtig erarbeiten

26,90 €



Das Skript enthält eine systematische Darstellung des allgemeinen Schuldrechts, insb.:

- Verzug und Unmöglichkeit
- Schadensersatz und Rücktritt
- Aufwendungsersatz
- Nebenpflichtverletzung und c.i.c.
- Störung der Geschäftsgrundlage
- Widerruf gem. §§ 355 ff. BGB
- Verbundene Verträge

### Produktbeschreibung:

Das Skript enthält eine systematische Darstellung des Allgemeinen Teils des Schuldrechts. Es beinhaltet die Themen Unmöglichkeit und Verzug, Schadensersatz, Aufwendungsersatz und Rücktritt, Nebenpflichtverletzung und culpa in contrahendo, Störung der Geschäftsgrundlage, Widerruf gem. § 355 ff BGB und verbundene Verträge.

Die Darstellung orientiert sich an den Bedürfnissen von Studierenden ist aber auch für Referendare zur Wiederholung und Vertiefung des materiellen Rechts geeignet.

Das Skript wendet sich an Anfänger zur Vorbereitung auf universitäre Klausuren und Examenskandidaten gleichermaßen, indem es zunächst die Grundstrukturen erklärt, um sodann das examensnotwendige Detailwissen zu vermitteln. Didaktisches Ziel dieses Skripts ist es, Klausurwissen und Klausurtechnik zu vermitteln.

**Neue Kapitel:  
Widerruf + Verbundene Verträge  
mit Änderung aus März 2016**

## Schuldrecht AT, 3. Auflage, Mai 2016

ISBN: 978-3-946549-04-8, Autor: RA Oliver Soltner





# Jetzt zur

# VOLLVERSION



## RA DIGITAL 06/2016

Nur  
5,99 € !!

In der JI App kann die RA Digital auch  
offline gelesen werden.

